

BGer 5A_1/2019 vom 18. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1_2019

FR: TF 5A_1/2019 du 18 juillet 2019

IT: TF 5A_1/2019 del 18 luglio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides bzw. an der Prüfung der gegen diesen erhobenen Rügen hat. Die Beschwerdebefugnis setzt ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde voraus, das auch im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhanden sein muss. Ausnahmsweise verzichtet das Bundesgericht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses, wenn die gerügte Rechtsverletzung sich jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (sog. virtuelles Interesse; BGE 140 III 92 E. 1.1 S. 93 f. mit Hinweisen). Auch wenn das Bundesgericht grundsätzlich von Amtes wegen prüft, ob auf eine Beschwerde einzutreten ist, obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzulegen, dass die Legitimationsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern dies nicht ohne Weiteres ersichtlich ist (BGE 138 III 537 E. 1.2

in fine S. 539; Urteil 5A_930/2017 vom 17. Oktober 2018 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 145 III 30 ; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerdeschrift darauf aufmerksam, dass der liechtensteinische Prozess, für dessen Weiterführung die streitige Spezialerbenvertretung angeordnet worden war (vgl. Sachverhalt lit. B.a und B.b), seit dem 11. Dezember 2018 rechtskräftig abgeschlossen ist.

E. 1.3

Die Beschwerdeschrift ist auf den 27. Dezember 2018 datiert, mithin auf einen Zeitpunkt nach der rechtskräftigen Erledigung des liechtensteinischen Verfahrens. Der vom Beschwerdeführer gegen die Anordnung der Spezialerbenvertretung angestrebten Berufung, welche im angefochtenen Entscheid vom 21. November 2018 mündete, kam die aufschiebende Wirkung zu (Art. 315 ZPO). Die Anordnung konnte bis zur Fällung des Berufungsurteils demnach keine Wirkung entfalten. Auch der Beschwerde an das Bundesgericht wurde die aufschiebende Wirkung gewährt (Art. 103 Abs. 3 BGG); dies allerdings erst am 21. Januar 2019 (vgl. Sachverhalt lit. D.b), sodass das Berufungsurteil bis zu diesem Zeitpunkt vollstreckbar war (Art. 103 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass die Spezialerbenvertretung zwischen dem 21. November 2018 (Berufungsurteil) und dem 11. Dezember 2018 (letztinstanzliches liechtensteinisches Urteil) bereits tätig geworden wäre und dadurch Kosten generiert hätte. Er unterlässt es mithin aufzuzeigen, inwiefern er im Zeitpunkt der Einreichung seiner Beschwerde noch ein aktuelles praktisches Interesse an deren Beurteilung gehabt haben soll. Ein virtuelles Interesse macht er nicht geltend.

E. 2

Demnach ist infolge mangelnden schutzwürdigen Interesses auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kosten-, nicht aber entschädigungspflichtig, zumal den Beschwerdegegnern kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.